Wahlordnung des Senior*innenrats der Stadt Aachen vom 23.Mai 2012 (in der Fassung der vierten Änderung vom 14. Oktober 2026)

Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürger*innen hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.

Die Stadt Aachen informiert den Senior*innenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeits-bereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Senior*innenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Senior*innenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an.

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

(1) Der Senior*innenrat hat die Aufgabe:

a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten

b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen

c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten

d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen

e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen

f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen

g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Senior*innenorganisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Senior*innenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Tätigkeit im Senior*innenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Senior*innenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.

§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Senior*innenrats

(1) Die Mitglieder des Senior*innenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

(2) In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7.000, aber nicht über 10.000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner*innen zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel/Wahlbezirk.

(2a) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie es der Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder in ihrem/seinen Wahlbezirk entspricht. Sie*Er hat also bei zwei zu wählenden Mitgliedern zwei Stimmen, bei drei zu wählenden Mitgliedern drei Stimmen, bei vier zu wählenden Mitgliedern vier Stimmen und bei fünf zu wählenden Mitgliedern fünf Stimmen. Jede*r Wahlberechtigte kann dabei jedoch einer/einem einzelnen Bewerber*in maximal eine Stimme geben.

(3) In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie*er die Sprecher*innenfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.

(4) Alle in einem Wahlbezirk gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Senior*innenrat.

(5) Dem gesamtstädtischen Senior*innenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.

(6) Die Amtszeit des Senior*innenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre.

§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Senior*innenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:

1. Zentrum / Soers
2. Hochschulviertel / Hörn
3. Ostviertel / Rothe Erde
4. Süd-West / Preuswald
5. Burtscheid / Beverau
6. Forst / Driescher Hof
7. Eilendorf
8. Haaren / Verlautenheide / Kalkofen
9. Richterich / Horbach / Vetschau
10. Laurensberg / Orsbach
11. West / Gut Kullen / Vaalser Quartier
12. Brand
13. Kornelimünster / Oberforstbach / Schleckheim
14. Walheim / Schmithof

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16.Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der

Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.

(3) Wählbar ist jede*r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 12 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) analog.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane für das Wahlgebiet sind

1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein*e Vertreter*in im Amt

2. der Wahlausschuss gem. § 2 KWahlG

3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 7 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen

(1) Die/der Wahlleiter*in fordert per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zum 69. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge haben ein Bewerber*innenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:

- Familienname

- Vorname

- (früherer) Beruf

- Geburtsdatum

- Wahlbezirk

- Anschrift

- Festnetz- oder Mobilfunknummer,

- E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

- aktuelles Portraitfoto

Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Bewerbung kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).

(3) Voraussetzungen für eine Bewerbung als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind:

- Wählbarkeit (§ 4)

- Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem sich beworben wird

- fristgerechte Abgabe der Bewerber*innenmeldung

- schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Bewerbung zustimmen.

(4) Für die Wahlvorschläge, die Bewerber*innenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in des Senior*innenrates zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr behoben werden.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der/dem Wahlleiter*in mit den unter (2) bezeichneten Angaben öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber*innen anzugeben. Weist ein*e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der/dem Wahlleiter*in nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen

Bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein

- ein Merkblatt mit

a) Informationen zu den Aufgaben des Senior*innenrates und zum Wahlvorgang

b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren bzw. der Anschrift durch Wohnort und Postleitzahl

- einen amtlich hergestellten Stimmzettel für den Wahlbezirk

- einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag)

- einen amtlich adressierten Wahlbriefumschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.

(2) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

(3) Die amtlich adressierten Wahlbriefe müssen am Wahltag bis spätestens 16:00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

(4) Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Senior*innenrat der Stadt Aachen.

(5) Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Wahlbriefe auf dem Postweg entstehen der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Wahlbriefes durch die Post zu berücksichtigen.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26 ,27, 29, 30 KWahlG NRW.

(2) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am Wahltag getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst bis 18:00 Uhr die eingegangenen Briefwahlunterlagen geprüft (Öffnung der Wahlbriefe, Entnahme des Wahlscheins mit Versicherung an Eides statt und Entnahme des Stimmzettelumschlags). Bei beanstandungsloser Prüfung wird der Stimmzettelumschlag sodann in die Wahlurne eingeworfen. Nach 18:00 Uhr erfolgt die Leerung der Wahlurne, die Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen und anschließend die Stimmenzählung.

(3) Gewählt sind die

- zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw.
- die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw.
- die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 7.000 Wahlberechtigten bis zu 10.000 Wahlberechtigten bzw.
- die fünf Bewerber*innen in den Wahlbezirken über 10.000 Wahlberechtigten

die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

(4) Über das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Bewerber*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.

§ 10 Berufung der Mitglieder des Senior*innenrats der Stadt Aachen

Nach der Wahl zum Senior*innenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Senior*innenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens zehn Werktage liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer*s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weitere Sitzung.

§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Senior*innenrats der Stadt Aachen

(1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Senior*innenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Senior*innenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer*m Bewerber*in aus demselben Wahlbezirk besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.

(2) Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.

§ 12 Wahlprüfung

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrates vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 16. Februar 2022 außer Kraft.